

Ausgabestellen Vertrag LungauCard Sommer

Diese Kooperationsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen

Salzburger Lungau GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Mag. Susanne Duschek-Fercher, MA und Bernd Siorpaes

Raikaplatz 242/1

5582 St. Michael im Lungau

im Folgenden als SLG bezeichnet und

im Folgenden als Ausgabestelle oder AS bezeichnet.

Ziel der Kooperation ist die Bereitstellung einer regionalen All Inclusive / Bonus-Gästekarte, kurz LungauCard, für die Salzburger Lungau GmbH. Die vorrangige Aufgabe dabei ist die Stärkung der Beherbergungsbetriebe sowie der Leistungspartner durch diese Gästekarte.

Folgende Punkte werden vereinbart:

Dauer der Kooperation

1. Die Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft.
2. Die Kooperation wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei beide Vertragsparteien die Kooperation mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist per 31.10. jedes Jahres kündigen können, jedoch frühestens per 31.10.2026.
3. Sollten Verträge der SLG oder der AS bestehen, die einen oder beide Partner an einen die Kündigungsfrist übersteigenden Leistungszeitraum binden (zum Beispiel auch Angebote in Katalogen, Broschüren, etc.), so verlängert sich die Kündigungsfrist um den notwendigen Zeitraum, jedoch längstens um 18 Monate.
4. Ausdrücklich wird der Ausschluss der Kündigung durch die AS mit Wirkung auf die jeweils laufende Saison vereinbart, als auch für die Saison 2025 und 2026. Einzige Ausnahmen davon bilden die Regelungen in Absatz 5 und 9.

Pflichten der AS

5. Die LungauCard Saison wird von der SLG festgelegt und der AS rechtzeitig mitgeteilt. Als Kernzeit wird dazu der Leistungszeitraum von 01.06. bis 31.10. eines jeden Jahres zugesichert. Für eine Änderung dieser Kernzeit ist die Übermittlung eines geänderten Vertragsanhangs erforderlich, dem durch die AS widersprochen werden kann (Punkt 25.). Die SLG ist berechtigt, für das jeweilige Jahr die LungauCard Saison über die Kernzeit hinaus in beide Richtungen um jeweils bis zu zehn Tagen zu verlängern, ohne dass eine Änderung des Vertragsanhangs erforderlich ist. Bei einer derartigen Verlängerung besteht kein Widerspruchsrecht der AS. Der Leistungszeitraum für die LungauCard Saison 2025 beginnt voraussichtlich am 01.06.2025 und endet am 02.11.2025.
6. Die AS verpflichtet sich während des „Umlagezeitraums“ für jeden gemeldeten Gast pro Übernachtung einen Umlagebetrag an die SLG zu leisten. Unabhängig davon unterliegt die Meldung der Gäste dem Bundesmeldegesetz von 1991.
7. Die AS erklärt sich einverstanden, dass die SLG die Summe der Umlagebeträge eines Monats zum jeweils 15. Tag des Folgemonats per Einziehungsauftrag vom Konto der AS einhebt.
8. Sollte die Einhebung per Einziehungsauftrag durch die AS nicht fristgerecht oder in voller Höhe erfolgen, behält sich die SLG das ausdrückliche Recht vor, die AS von der Ausgabe von neuen LungauCards ohne weitere Ankündigung auszuschließen, bzw. die Guthaben von sämtlichen LungauCards der AS, die sich in Umlauf befinden, zu sperren.
9. Der Umlagebetrag für den „Umlagezeitraum“ wird mit EUR 2,80 netto pro Übernachtung, für jeden gemeldeten Gast, der am Tag der Anreise 6 Jahre oder älter ist, festgelegt. Der für diesen Vertrag gültige Umlagebetrag findet sich auch im Anhang zu diesem Vertrag. Bei einer Neufestsetzung des Umlagebetrags durch die SLG, gilt der Umlagebetrag der im Anhang zum Vertrag zuletzt festgelegt wurde.
10. Eine Veränderung des Umlagebetrags stellt eine wesentliche Vertragsänderung dar und räumt der AS eine 30 Tagesfrist ab Zustellung des neuen Vertragsanhangs ein, innerhalb der die AS den Vertrag ohne weitere Fristen kündigen kann. Nach verstreichen der 30 Tagesfrist gelten wieder die üblichen Kündigungsfristen (siehe Absatz 2).
11. Die AS verpflichtet sich, mit Beginn des „Umlagezeitraums“ jeden Gast, ausschließlich mit der von der SLG zur Verfügung gestellten Software, elektronisch zu melden. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich die SLG das ausdrückliche Recht vor, die AS von der LungauCard auszuschließen (siehe Punkt 8).
12. Die AS erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Leistungen der LungauCard für den Gast erst durch eine ordnungsgemäße elektronische Meldung freigeschaltet werden. Sämtliche Leistungen und Vergünstigungen der LungauCard stehen dem Gast nur für den jeweils gemeldeten Zeitraum zur Verfügung.
13. Die AS verpflichtet sich, alle für die objektive Erhebung notwendigen Daten der SLG offen zu legen, und einer Informationsanfrage durch die SLG unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, nachzukommen. Dies betrifft insbesondere den Datenaustausch der Gäste-Melddaten, der für die Abrechnung relevanten Informationen. In diesem Zusammenhang ermächtigt die AS die SLG ausdrücklich Gäste-Melddaten bei der für die AS zuständigen Gemeinde (i.d.R. Meldeamt) im Namen der AS anzufordern

und auszuwerten und entbindet die zuständige Gemeinde dazu von ihrer Amtverschwiegenheit gegenüber der SLG.

14. Bei Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeiten durch den jeweiligen Kartenbesitzer, verpflichtet sich die AS dies unverzüglich der Geschäftsführung der SLG mitzuteilen.
15. Die AS verpflichtet sich, die von der SLG zur Verfügung gestellten Informationsbroschüren und Plakate an gut sichtbaren Stellen anzubringen und ihre Mitarbeiter ausreichend über die LungauCard und deren Handhabung im Betrieb zu informieren.
16. Die AS verpflichtet sich zur Kommunikation der LungauCard, ausschließlich die von der SLG freigegebenen Logos, Schriftzüge und Werbemittel zu verwenden.
17. Umlagezeitraum Sommersaison
 - 17.1. Die SLG behält sich eine Entscheidung für diesen Umlagezeitraum vor und verpflichtet sich zu einer rechtzeitigen Information über die Entscheidung bis spätestens 90 Tage vor Beginn des ersten Umlagezeitraums.
 - 17.2. Der Umlagezeitraum ist für alle Ausgabestellen gleichermaßen gültig.

Rechte der AS

18. Während der Kooperation erhält die AS das Recht, während der „LungauCard Saison“ (siehe Absatz 5) ihren Gästen eine gültige LungauCard zur Verfügung zu stellen (siehe Absatz 10 und 11).
19. Der genaue Leistungsumfang der LungauCard wird ausschließlich von der SLG definiert und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.
20. Die AS hat das Recht, sich als Ausgabestelle (bzw. als LungauCard Partner / Unternehmen) darzustellen, sowie von der SLG als Ausgabestelle der LungauCard genannt zu werden.
21. Die AS hat das Recht, das Kartenlogo und die grafischen Gestaltungselemente für eigene Werbezwecke zu verwenden.
22. Alle Rechte gelten nur während des aufrechten Vertragsverhältnisses.
23. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die AS verpflichtet, unverzüglich sämtliche Werbemittel und Kartenrohlinge an die SLG zu übergeben, sowie die Verwendung des Kartenlogos und der grafischen Gestaltungselemente zu unterlassen.

Rahmenbedingungen

24. Der SLG obliegt die Gesamtkoordination und die Vermarktung der LungauCard. Die SLG übernimmt die Funktion der Clearingstelle und wird zu diesem Zweck sämtliche dafür notwendigen Informationen sammeln und aufzeichnen, um eine ordnungsgemäße Abrechnung sicher zu stellen. Alle Leistungspartner verpflichten sich, die SLG dabei bestmöglich zu unterstützen.
25. Alle Einnahmen, welche der SLG aus der Kooperation im Rahmen der LungauCard entstehen, abzüglich der laufenden Kosten, fließen in den Ausschüttungstopf. Die genaue Aufteilung der Mittel an die Leistungspartner obliegt alleine der SLG, wobei der Erlösanteil nach Frequenz & Eintrittspreis, wie im Betriebserfassungsbogen angegeben, berechnet wird.
26. Die SLG behält sich das Recht vor, auch die Kernzeit der LungauCard Saison, sowie andere Rahmenbedingungen in einem Vertragsanhang zu regeln, wobei bei

Änderung der Kernzeit oder anderer Rahmenbedingungen der AS eine angemessene Frist (i.d.R. 30 Tage) nach Zugang des Vertragsanhangs zur Erhebung eines schriftlichen Widerspruchs gesetzt wird. Sollte die AS innerhalb der gesetzten Frist nicht reagieren, gilt die Änderung als akzeptiert.

27. Die SLG weist darauf hin, dass sämtliche personenbezogene Daten entsprechend der europäischen Datenschutzrichtlinie (Verordnung (EU) 2016/679) verarbeitet und dokumentiert werden. Die AS verzichtet jedoch ausdrücklich auf jeglichen Gewährleistungsanspruch der sich aus der Speicherung, Verarbeitung und Dokumentation dieser Daten ergeben könnte. Weiters übernimmt die SLG keinerlei Haftung gegenüber der AS oder Dritten, dies gilt insbesondere bei Schadenersatzforderungen jedweder Art, die sich aus der Verarbeitung von Daten ergeben könnten.
28. Die SLG behält sich das alleinige Entscheidungsrecht in folgenden Punkten vor:
- Aufnahme und Ausschluss von Leistungspartnern
 - Aufnahme und Ausschluss von Ausgabestellen
 - Abschluss von Verträgen mit möglichen Kooperationspartnern
 - Clearing- und Erlösverteilung
 - Gestaltung der vertraglichen Details mit den Vertragspartnern
 - Technische Ausstattung des Systems
 - Gestaltung und Zusammenstellung der Werbemittel
 - Festlegung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren

Sonstiges

29. Die Vertragspartner erklären über den Inhalt und Umfang des Vertrages ausführlich in Kenntnis gesetzt worden zu sein und verzichten wechselseitig auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums.
30. Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht rechtswirksam.
31. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.
32. Die Vertragspartner vereinbaren bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Tamsweg, es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Für die Salzburger Lungau GmbH Mag. Susanne Duschek-Fercher, MA und Bernd Siorpaes

Für die Ausgabestelle

St. Michael, am _____

Anhang zu Ausgabestellen Vertrag LungauCard

1. Der Umlagebetrag wird auf EUR 2,80 netto festgelegt.
2. Dieser Betrag wurde am 20. Dezember 2023 beschlossen.
3. Der Umlagezeitraum wie auch Leistungszeitraum für die Sommersaison (siehe Vertrag, Punkt 17.1.) wird bis auf weiteres auf 01. Juni bis 31. Oktober (Kernzeit) festgelegt. Die SLG ist berechtigt, diese Kernzeit in beide Richtungen um jeweils bis zu zehn Tage zu verlängern, ohne dass eine Änderung des Vertragsanhangs erforderlich ist.

Für die Salzburger Lungau GmbH – Mag. Susanne Duschek-Fercher, MA und Bernd Siorpaes

Für die Ausgabestelle

St. Michael, am _____

SEPA Lastschrift-Mandat
SEPA Direct Debit Mandate

An/To (Zahlungsempfänger/Creditor)

Salzburger Lungau GmbH
Raikaplatz 242/1
5582 St. Michael

Creditor-ID: **AT04ZZZ0000003744**
(vom Zahlungsempfänger/Creditor vergeben)

Mandatsreferenz / Mandate reference:

(vom Zahlungsempfänger/Creditor vergeben)

Zahlungspflichtiger / Debtor	
Name (Titel, Vorname, Nachname) / Name of the debtor(s):	Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Postfach) Address (Street name and number, Postal code, City):
IBAN	BIC*
Bank (genaue Bezeichnung der Kreditunternehmung) / credit company (exact description of the credit company)	
Zahlungsart Type of payment <input checked="" type="checkbox"/> Wiederkehrende Zahlung/recurrent-payment <input type="checkbox"/> Einmalige Zahlung/one-off-payment	

Kundenwunsch / Customer's Request
<input type="checkbox"/> Neu /New <input type="checkbox"/> Änderung folgender Daten (Amendment of the following information: <input type="checkbox"/> Widerruf / Revocation
<p>Ich ermächtige / Wir ermächtigen die Ferienregion Salzburger Lungau, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Ferienregion Salzburger Lungau auf mein / unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.</p> <p>Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.</p> <p>By signing this mandate form, you authorise the Ferienregion Salzburger Lungau to send instructions to your bank to debit your account and your bank to debit your account in accordance with the instructions from the Ferienregion Salzburger Lungau. As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.</p>

***Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn es sich um nationale Lastschriften handelt. Ab 01.02.2016 ist der BIC auch für grenzüberschreitende Lastschriften innerhalb der EU/EWR nicht mehr erforderlich.**

Starting February 1, 2014 quotation of BIC for domestic direct debits can be omitted. Starting February 1, 2016 quotation of BIC for crossborder direct debits within the EU/EEA can be omitted.

Ort, Datum
Location, Date

Unterschrift(en) des (der) Kontozeichnungsberechtigten
Signature(s) of the account holder(s)